

21. August 2008 (Stand: 1. Januar 2013)

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und -unterhalt (Grabspezialfinanzierungsreglement; GSR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - die Artikel 2 Absatz 2 und 48 Absatz 1 Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung «Grabbepflanzung und -unterhalt» regelt die Verwendung der im Voraus bezahlten Entgelte für die Grabbepflanzung sowie der im Voraus bezahlten Gebühren für den Grab- und Grabfeldunterhalt.

Art. 2 Einlagen

Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch die für eine vertraglich vereinbarte Dauer im Voraus bezahlten Entgelte für die Grabbepflanzung sowie durch die für die gesamte Ruhedauer im Voraus entrichteten Gebühren für den Grab- und Grabfeldunterhalt.

Art. 3 Entnahmen

¹ Die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung müssen für die Grabbepflanzung sowie den Grab- und Grabfeldunterhalt eingesetzt werden.

² Über Entnahmen entscheidet Stadtgrün³. Sie bucht aus der Spezialfinanzierung den jährlichen Betrag für die Grabbepflanzung sowie für den Grab- und Grabfeldunterhalt als Ertrag in die Laufende Rechnung um.

Art. 4 Verzinsung

¹ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1666/2012 vom 14. November 2012

Bern, 21. August 2008

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Andreas Zysset

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Inkraftsetzung

In Kraft getreten am 1. Januar 2009⁴.

⁴ Gemeinderatsbeschluss Nr. 1683/2008 vom 5. November 2008

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
14. November 2012		3 Abs. 2	1. Januar 2013